



Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Bürgerinitiative Windkraft Niederasphe e. V. findet am Sa., d. 14. März 2020 um 19:30 Uhr in der Grillhütte Niederasphe statt.

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. *Eröffnung und Begrüßung*
2. *Feststellung der Beschlussfähigkeit*
3. *Bericht der Vorsitzenden*
4. *Bericht des Kassierers*
5. *Bericht der Kassenprüfer*
6. *Entlastung des Vorstandes*
7. *Wahl eines weiteren Beisitzers (m/w/d)*
8. *Anträge*
9. *Satzungsänderung (siehe Anlage/Rückseite)*
10. *Verschiedenes*

Mit besten Grüßen!

Der Vorstand

Hinweis:

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingehende Anträge und solche, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden und dies nur, soweit sie keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

Aufgrund eines Hinweises des Finanzamtes ist aus steuerlichen Gründen eine Satzungsänderung ratsam.

Der Versammlung wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Bisherige Fassung:

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, sofern nicht ein anderer, durch Gesetz oder Rechtsvorschriften vorliegender Grund die Auflösung erforderlich macht. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft in der Großgemeinde Münchhausen am Christenberg. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die begünstigte Körperschaft zu bestimmen. Wird keine Bestimmung getroffen, fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein der Grundschule Münchhausen zu.

Vorgeschlagene Änderung (Änderungstext rot und kursiv):

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, sofern nicht ein anderer, durch Gesetz oder Rechtsvorschriften vorliegender Grund die Auflösung erforderlich macht. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft in der Großgemeinde Münchhausen am Christenberg *zwecks Verwendung für Belange des regionalen Umwelt- oder Landschaftsschutzes*. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die begünstigte Körperschaft zu bestimmen. Wird keine Bestimmung getroffen, fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein der Grundschule Münchhausen zu.